



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 01

Freitag 04. Januar

2019

### Inhaltsverzeichnis:

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen“

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

Stadt Neuburg a.d.Donau

### Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Stadt Neuburg a.d.Donau bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Stadt Neuburg a.d.Donau Verwaltungsgebäude Harmonie Amalienstraße A 54 86633 Neuburg a.d.Donau Zimmer Nr. 10 (EG) Einwohnermeldeamt	während der allgemeinen Dienststunden und zusätzlich am Mittwoch, dem 06.02.2019 bis 20.00 Uhr, sowie Samstag, dem 09.02.2019 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Neuburg a.d.Donau eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden: Stadt Neuburg a.d.Donau, Verwaltungsgebäude Harmonie, Amalienstr. A 54, Zimmer 010 (Erdgeschoss), 86633 Neuburg a.d.Donau

Neuburg a.d.Donau, den 02.01.2019

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister

